



# Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 18. Dezember 2025

Nummer 637

## Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

**Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen BI und GI), und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie BI+GI- und Assistenzleistungsfonds – RL BI+GI und Alf)**

**Erl. d. MS v. 18.12.2025 – 102-102-4321/0-9 –**

**– VORIS 21141 –**

### **1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt Mittel als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen

1.1.1 zur Abmilderung von besonderen Härten für schwerbehinderte Menschen, bei denen sowohl das Merkzeichen BI (Blind) als auch das Merkzeichen GI (Gehörlos) festgestellt ist sowie

1.1.2 zur Stärkung des Ehrenamtes und der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

1.2 Zweck der Billigkeitsleistung nach Nummer 1.1.1 ist die Unterstützung für blinde Menschen, die gleichzeitig gehörlos sind, um ihnen so lange wie möglich eine selbständige eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen.

1.3 Zweck der Billigkeitsleistung nach Nummer 1.1.2 (Assistenzleistungsfonds) ist es, das Ehrenamt und die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Die Billigkeitsleistung soll Menschen mit Behinderungen in der Ausübung eines Ehrenamtes in leitender Funktion oder bei der Vertretung in Gremien bei der Finanzierung der benötigten Assistenzleistungen unterstützen, wenn diese Menschen aus behinderungsbedingten Gründen bei der Übernahme entsprechender Tätigkeiten regelmäßig Unterstützung benötigen und dadurch gegenüber Menschen ohne Behinderungen höhere Aufwendungen bei der Ausübung des Ehrenamtes haben. Ihnen soll so die Übernahme eines Ehrenamtes und damit eine aktive Mitwirkung in der Zivilgesellschaft ermöglicht werden.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung**

2.1 Leistungen nach Nummer 1.2 können gewährt werden an Menschen, bei denen das Merkzeichen BI und zusätzlich GI festgestellt wurde, und die nicht in einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII leben.

- 2.2 Leistungen nach Nummer 1.3 können gewährt werden an schwerbehinderte Menschen,
- 2.2.1 bei denen das Merkzeichen B (Berechtigung zur ständigen Begleitung), das Merkzeichen BI (Blind) oder das Merkzeichen H (Hilflos i. S. des § 33 b EStG oder entsprechender Vorschriften) festgestellt wurde oder
- 2.2.2 die auf die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen wie z. B. Gebärdensprach-, Schrift- oder Lormendolmetscherinnen und -dolmetschern oder den Einsatz von Übertragungsanlagen (z. B. Induktions- oder FM-Anlagen) angewiesen sind und bei denen
- 2.2.2.1 das Merkzeichen GI (Gehörlosigkeit) oder das Merkzeichen TBI (Taubblindheit) festgestellt wurde oder
- 2.2.2.2 allein wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt.
- 2.3 Die Zugehörigkeit zum jeweils leistungsberechtigten Personenkreis ist nachzuweisen
- 2.3.1 bei Zugehörigkeit zum Personenkreis nach den Nummern 2.1, 2.2.1 und 2.2.2.1 durch den Schwerbehindertenausweis nach § 152 Abs. 5 Satz 1 SGB IX,
- 2.3.2 bei Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Nummer 2.2.2.2 durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.
- 2.4 Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben.

### **3. Bewilligungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die Leistung nach Nummer 1.2 kann auf Antrag an Personen i. S. der Nummer 2.1 gewährt werden.
- 3.2 Die Leistungen nach Nummer 1.3 können auf Antrag gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2.2 unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung i. S. des EStG ehrenamtlich in leitender Funktion oder in Gremien tätig ist.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist

- in leitender Funktion in einem eingetragenen Verein mit wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher oder politischer Zweckbestimmung oder in einer regionalen Untergliederung eines Vereins, deren nächsthöhere Ebene ein eingetragener Verein ist oder
- als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender in regionalen Untergliederungen von bundes- oder landesweit tätigen Vereinen mit wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher oder politischer Zweckbestimmung, deren nächsthöhere Ebene kein eingetragener Verein ist oder
- in leitender Funktion in einer politischen Partei oder deren regionalen Untergliederungen, die nicht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist oder
- in politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landtag) oder
- in Gremien, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen einberufen werden (z. B. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, Schiedsstelle nach § 133 SGB IX, kommunale Beiräte oder vergleichbare Gremien nach § 12 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBGG)

auszuüben.

Antragstellende haben das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflicht glaubhaft zu machen.

#### **4. Art, Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

- 4.1 Die Höhe der Leistung beträgt
- 4.1.1 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.1 pro Kalenderjahr 2 750 EUR,
- 4.1.2 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.1 pro Kalenderjahr 1 000 EUR,
- 4.1.3 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.2 pro Kalenderjahr bis zu 2 000 EUR.

Die Leistungen nach Nummer 4.1.1 und 4.1.2 werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Nummer 4.1.3 ist der Einsatz von Kommunikationshilfen, wie z. B. Schrift-, Gebärdensprach- oder Lormendolmetscherinnen und -dolmetschern, oder der Einsatz von benötigten Übertragungsanlagen (Induktions- oder FM-Anlagen) und ähnlicher Kommunikationshilfen, die beauftragt oder gemietet wurden, anhand von Rechnungen nachzuweisen. Die Höhe der Leistung ist auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag begrenzt.

4.1.4 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.2, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1 erfüllen, können Leistungen aus Nummer 4.1.2 und 4.1.3 in Höhe von maximal 2 000 EUR pro Kalenderjahr erhalten.

#### **5. Anweisungen zum Verfahren**

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 5.2 Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 5.3 Für jedes Kalenderjahr ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 5.4 Eine rückwirkende Antragstellung ist für maximal zwölf Monate zulässig.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie